

Einvernahmen per Videokonferenz

Grundlagenbericht

Version v1.4

2.12.2016

Jean Treccani, Laurent Maye

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung4

 1.1 Ausgangslage.....4

 1.2 Erfolgsfaktoren.....5

2 Nationaler Rechtsrahmen7

3 Internationaler Rechtsrahmen8

4 Verschiedene Szenarien in der Praxis10

 4.1 Innerkantonale Ebene im Strafverfahren10

 Dringliche Einvernahmen10

 Überflüssige Überstellungen aus dem Gefängnis.....10

 Einsatz von Dolmetschern10

 Opfer- und Zeugenschutz.....10

 Verteidigungsrechte: Videokonferenz zwischen inhaftierter Person und Verteidiger11

 4.2 Innerkantonale Ebene ausserhalb von Strafverfahren11

 4.3 Interkantonale Ebene im Strafverfahren11

 Ordentliche Einvernahmen11

 Schwierigkeiten bei der Überstellung12

 «Leihweise» Überstellung13

 Koordinierungstreffen13

 4.4 Interkantonale Ebene ausserhalb von Strafverfahren.....13

 4.5 Internationale Ebene in Sachen aktiver Rechtshilfe.....14

 4.6 Internationale Ebene in Sachen passiver Rechtshilfe.....14

 4.7 Internationale Koordinierungstreffen14

5 Aktuelle Situation in der Schweiz15

6 Technische Lösungen und Einführungsstrategie16

 6.1 Hardware-Lösungen16

 6.2 Software-Lösungen.....16

 6.3 Einführung.....17

7 Erwartete Einsparungen.....18

HIS ▶ HIJP ▶ AIGP

7.1	Wichtigste Einsparungen (Jail Train Street).....	18
7.2	Sonstige Einsparungen.....	20
7.3	Gesamte Bruttoeinsparungen	22
7.4	Kosten einer Videokonferenzanlage.....	22
	Hardware	22
	Software.....	22
	Gesamtkosten einer Videokonferenzanlage.....	22
7.5	Gesamtschweizerische Einsparungen	23
8	Schlussfolgerungen	24

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Einführung und systematischere Nutzung von Videokonferenzen in Frankreich bedeutete laut Aussagen eines Staatsanwalts aus Chambéry von 2012 eine eigentliche Revolution in der Praxis der Staatsanwaltschaft. Sie führte beispielsweise zu einer erheblichen Abnahme der Arbeitsbelastung, der Kosten und der Komplikationen im Zusammenhang mit der Überstellung von inhaftierten Personen für eine Einvernahme. Auf zentralen Beschluss hin wurden alle Justizgebäude, d.h. Gerichte und Untersuchungsrichterämter, Haftanstalten sowie Polizeikommissariate und Polizeiposten ausgerüstet, um auch Gegenüberstellungen oder Verhöre an verschiedenen Standorten durchführen zu können.

Die Videokonferenz als Mittel zur Beweiserhebung wurde 2001 in die französische Strafprozessordnung aufgenommen. Dieses damals noch wenig genutzte Instrument war allerdings nur zugelassen, wenn dies für Einvernahmen oder Gegenüberstellungen von Personen an unterschiedlichen Standorten erforderlich war. Ferner war im Gesetz ausdrücklich die Verwendung für den Einsatz von Dolmetschern vorgesehen, die sich nicht vor Ort begeben konnten.

2011 wurde die Strafprozessordnung geändert¹. Sie erstreckt sich neu auch auf Einvernahmen per Videokonferenz für die Vorführung inhaftierter Personen zwecks Verlängerung des Polizeigewahrsams oder der gerichtlich angeordneten Inhaftierung sowie auf die Gerichte für die Einvernahme von Sachverständigen oder Zeugen und inhaftierter Beschuldigter und für Einvernahmen im Zusammenhang mit der Haft. Für die Notifizierung von Gutachten ist dieses Mittel sogar zur Regel geworden. Gemäss Strafprozessordnung hat die inhaftierte Person allerdings bei Verhandlungen über die Untersuchungshaft ein Vetorecht, ausser wenn der Transport mit der Gefahr schwerer Störungen der öffentlichen Ordnung oder einem hohen Ausbruchsrisiko verbunden ist. Der Verteidiger kann sich laut Gesetz entweder bei seinem Mandanten oder bei der beteiligten Behörde befinden. In diesem Fall kann er die Bereitstellung eines vertraulichen Zugangs zum audiovisuellen Telekommunikationsmittel verlangen.

Auch in anderen Ländern werden Videokonferenzen für Verhandlungen zur vollsten Zufriedenheit genutzt. In Österreich ist dies schon seit 2011 der Fall (2013 bereits 4300 Verhandlungen). Die drei baltischen Staaten verfügen seit 2013 ebenfalls über entsprechende Netze. Diese wurden im Übrigen zu einem grossen Teil von der Schweiz finanziert (mehr als CHF 3 Mio.) und 2013 für mehr als 5'000 gerichtliche Einvernahmen genutzt. In der Türkei ist eine Versorgung der Gerichtsbehörden des ganzen Landes mit 1'000 Anlagen geplant.

Mit der 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) wurde die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für Einvernahmen auf allen Stufen gemäss den weiter unten näher ausgeführten formellen Anforderungen eingeführt.

Auf internationaler Ebene sind Videokonferenzen im Rahmen bestimmter bilateraler Abkommen und vor allem gemäss einem von der Schweiz bereits 2005 ratifizierten multilateralen Übereinkommen möglich: Das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR) sieht unter bestimmten, weiter unten im Detail erläuterten Bedingungen, solche Einvernahmen zwischen den Unterzeichnerstaaten vor. In Zukunft dürften Videokonferenzen auch ausserhalb der eigentlichen Einvernahmen vermehrt zum Einsatz gelangen. Wie bei Europol ist auch bei Eurojust dieses Mittel als Alternative vorgesehen, um bestimmte, zeitlich ungünstige Reisen von Staatsanwälten nach Den Haag für die internationalen Koordinierungstreffen zu vermeiden.

Auch die positive Wirkung von Videokonferenzen ausserhalb von Strafverfahren, beispielsweise bei Treffen von Behördenmitgliedern, ist nicht zu vernachlässigen. Angesichts der chronischen Arbeitsüberlastung können bestimmte Randkantone nicht mehr regelmässig an diesen Treffen teilnehmen, die mit einer eintägigen Abwesenheit oder sogar einer Hotelübernachtung verbunden sind. Mittels Videokonferenz

¹ vgl. Artikel 706-71 der französischen Strafprozessordnung unter <http://www.legifrance.fr>

können sie wieder zahlreicher an diesen Treffen teilnehmen.

Die multinationalen Unternehmen haben dies bereits seit Langem begriffen: Videokonferenzen ermöglichen erhebliche Kosten- und Personaleinsparungen.

Im Strafverfahren bieten sie Lösungen in dringlichen Fällen und grösseren Respekt gegenüber dem Bürger, insbesondere gegenüber weit vom Standort der fraglichen Behörde wohnenden Zeugen oder Beschuldigten, die in einem anderen Kanton verhaftet wurden und so gegebenenfalls schneller wieder auf freien Fuss gesetzt werden können. Des Weiteren bringt diese Technologie eine qualitative Verbesserung, wenn sie das herkömmliche schriftliche Rechtshilfesuch ersetzt, weil der Richter und die Parteien die einzuvernehmende Person und ihre Gestik sehen können, was im Rahmen des traditionellen schriftlichen Rechtshilfeverfahrens nicht der Fall ist. Dieses wird im Übrigen von einer Person, die die Akte nicht kennt, auf der Grundlage eines oft vorformulierten und ungenauen Fragebogens durchgeführt.

Mit einer Videokonferenz kann auch die verdeckten Ermittlern oder Bürgern zugesicherte Anonymität garantiert werden, wenn diese Personen aus einem Videokonferenzraum irgendwo in der Schweiz einvernommen werden. Dadurch können sie vor der Gefahr einer Enttarnung beim Verlassen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts geschützt werden – ganz zu schweigen von den Opfern, denen so die direkte Konfrontation mit dem Täter erspart bleibt.

Schliesslich ist festzuhalten, dass offenbar sogar die Zivilgerichte bei der Beweiserhebung von der Videokonferenztechnologie profitieren können², und nebenbei führt ihre Nutzung noch zu einer Verkleinerung des CO₂-Fussabdrucks.

1.2 Erfolgsfaktoren

Damit dieses neue Instrument in der eher konservativen Welt der Justiz Einzug halten kann, muss es kostengünstig, einfach zu benutzen und landesweit verfügbar sein.

Die Kosten für die Hardware-Installation stellen dabei kein Hindernis mehr dar. Die Einrichtung einer Videokonferenzanlage kostete vor zwei Jahren noch CHF 20'000, schlägt jedoch heute mit weniger als CHF 2'500 zu Buche. Auch die Software ist mittlerweile breit erhältlich, wie im technischen Teil dieses Berichts näher ausgeführt wird.

Alle Informatikgeräte sind benutzerfreundlich geworden, und neuere Videokonferenzanlagen sind einfach zu bedienen.

Aber was nützt der schönste Videokonferenzraum, wenn er der einzige in seiner Umgebung ist? Die Behörden müssen unbedingt auf solche Einrichtungen im ganzen Land zählen können. Diese Räume müssen leicht zugänglich sein und sich im gleichen Gebäude wie die Benutzer befinden. Ausserdem müssen die Anlagen einfach zu bedienen sein.

In Frankreich, Österreich und den baltischen Ländern genügte eine zentral ausgegebene Losung, um das gesamte Staatsgebiet schnell mit Anlagen nach dem gleichen Standard auszurüsten.

Um dieses Ziel zu erreichen, zwingt der ausgeprägte schweizerische Föderalismus zu einer entschlossenen und koordinierten Anreizpolitik der KKJPD-Mitglieder. Diese Politik muss alle Kantone dazu führen, ihre Staatsanwaltschaften, Zwangsmassnahmengerichte, Polizeikorps und Haftanstalten kurzfristig mit kompatiblen Systemen auszurüsten und so eine landesweite Abdeckung zu erreichen, die dieser neuen Lösung zum Durchbruch verhelfen kann. Auch die urteilenden Behörden sollten entweder über eigene Mittel oder durch die Nutzung von Einrichtungen der Staatsanwaltschaften je nach Bedarf Videokonferenzen durchführen können.

² vgl. Kommentar zur Schweizerischen ZPO, Th. Sutter-Somm, Fr. Hasenböhler und Ch. Leuenberger, 2. Ausg., Schulthess 2013, N 12 ad Art. 171 StPO; Beat Brändli, Prozessökonomie im schweizerischen Recht: Grundlagen, bundesgerichtliche Rechtsprechung und Auswirkungen im schweizerischen Zivilprozess, 2013, §429 ff., in ASR – Abhandlungen zum Schweizerischen Recht Band/Nr. 794; Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, Wegleitung, BJ, 3. Auflage 2003, Seite 35

HIS ▶ HIJP ▶ AIGP

Idealerweise müsste ein Referenzprotokoll festgelegt werden, um grössere Kommunikationsprobleme zwischen den Anlagen zu vermeiden. Die Inbetriebnahme muss dabei jedoch einfach bleiben. Das Projekt sollte durch Werbemassnahmen begleitet werden, mit denen die Staatsanwälte von den Vorteilen dieser Technologie überzeugt werden können.

2 Nationaler Rechtsrahmen

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) erlaubt den Einsatz von Videokonferenzen auf allen Verfahrensstufen von der Untersuchungs- bis zur Urteilsphase, um jegliche Personen ungeachtet ihres Status als beschuldigte Person, Auskunftsperson, Zeuge oder Sachverständiger einzuvernehmen.

Ton und Bild sind auf einem Datenträger aufzuzeichnen, der zu den Akten zu nehmen ist (Art. 144 StPO).

Falls die Führung eines Einvernahmeprotokolls obligatorisch ist, kann dessen Inhalt allerdings vereinfacht werden, weil die Aufzeichnung der Verhandlung zu den Akten genommen wird.

Die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, dass sie das Protokoll zur Kenntnis genommen hat, ersetzt die Unterzeichnung (Art. 78 Abs. 6 StPO). Erfolgt die Einvernahme vor einem Gericht, kann dieses darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen (Art. 78 Abs. 5bis StPO).

Im Strafverfahren können Videokonferenzen genutzt werden, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist. Letzterer Punkt wird von der Rechtsprechung näher umschrieben werden müssen. Die weiter unten beschriebenen Szenarien scheinen in die eine oder andere Kategorie zu fallen.

Auf formalrechtlicher und interkantonaler Ebene besteht die einzige gesetzliche Anforderung darin, dass die interessierte Behörde die Behörde, auf deren Hoheitsgebiet die einzuvernehmende Person vorgeladen wird, benachrichtigt (Art. 52 Abs. 2 StPO). De facto fungieren die Kontakte zwischen den Kantonen für die Reservierung des Videokonferenzraums als vorgängige Benachrichtigung.

Darf die Polizei dieses Mittel einsetzen? Zweifellos zu den gleichen, oben genannten Bedingungen, wenn sie auf spezielle Delegation der Staatsanwaltschaft handelt. Umstrittener könnte hingegen die Frage sein, ob die Polizei dieses Instrument im Rahmen polizeilicher Ermittlungsverfahren (Art. 306 f. StPO) und insbesondere der interkantonalen Polizeizusammenarbeit nutzen darf. Dies sollte befürwortet werden, weil eine Einvernahme per Videokonferenz qualitativ bessere Ergebnisse garantiert. Der Grund liegt darin, dass der Polizist und die Parteien die Gestik der einzuvernehmenden Person sehen können und diese mit einem Untersuchungsbeamten konfrontiert ist, der die Akte genauer kennt als der Polizeibeamte, der beauftragt wird, die einzuvernehmende Person im Rahmen der polizeilichen Rechtshilfe zu befragen. Die Rechtsprechung wird diese Frage beantworten.

In diesem Zusammenhang ist auf einen Bundesgerichtsentscheid hinzuweisen, der reine Telefonkonferenzen als Mittel zur Beweiserhebung verbietet³.

³ Nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts 6B_717/2012 vom 17. September 2013

3 Internationaler Rechtsrahmen

Auf internationaler Ebene ist der Einsatz von Videokonferenzen im Rahmen der aktiven oder passiven Rechtshilfe gemäss den Weisungen des Bundesamts für Justiz (BJ) nur auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens möglich.

Da die Schweiz bereits 2005 das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR)⁴ ratifiziert hat, steht diese Möglichkeit zurzeit 36⁵ Ratifikationsstaaten offen, darunter Deutschland⁶, Frankreich, Belgien, Niederlande, Rumänien, Serbien, Portugal, Vereinigtes Königreich, Türkei und Israel⁷.

Auch in bilateralen Abkommen ist bisweilen die Einvernahme per Videokonferenz vorgesehen, zum Beispiel in den Verträgen mit Argentinien⁸, Brasilien⁹, Mexiko¹⁰ und den Philippinen¹¹. Im Verhältnis zu Kanada scheint diese Möglichkeit ebenfalls zu bestehen¹².

Obwohl Italien das ZPII EUeR nicht ratifiziert hat, können mit diesem Land auf der Grundlage des am 10. September 1998 abgeschlossenen und am 1. Juni 2003 in Kraft getretenen Vertrags zwischen der Schweiz und Italien zur Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und zur Erleichterung seiner Anwendung¹³ Videokonferenzen durchgeführt werden, da Art. VI dieses Vertrags Art. 9 ZPII EUeR entspricht.

Österreich hat das ZPII EUeR ebenfalls noch nicht ratifiziert. Da der Einsatz von Videokonferenzen in keinem bilateralen Abkommen mit diesem Land vorgesehen ist, scheint dieses Instrument in diesem Fall zurzeit auch mittels punktueller Vereinbarung aktiv oder passiv zumindest aus aktueller Sicht des BJ nicht anwendbar.

Auf internationaler Ebene geht es hauptsächlich um die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen (Art. 9 Abs. 1 ZPII EUeR, der praktisch unverändert in die bilateralen Abkommen übernommen wurde). Das Zusatzprotokoll ermöglicht jedoch auch den Einsatz von Videokonferenzen für die Einvernahme von Beschuldigten in der Untersuchungs- oder Urteilsphase, wenn das betreffende Land zugestimmt hat (Art. 9 Abs. 8 ZPII EUeR).

Frankreich erlaubt beispielsweise die Einvernahme von Beschuldigten per Videokonferenz in der Untersuchungsphase, aber nicht in der Urteilsphase, während das Vereinigte Königreich eine Einvernahme von Beschuldigten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ausschliesst. Deutschland erlaubt zwar Einvernahmen per Videokonferenz, aber nur mit Zustimmung der betroffenen Personen – Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige. Die Schweiz akzeptiert die Einvernahme von Beschuldigten durch ausländische Gerichte zu den im BJ-Rundschreiben Nr. 3 vom 24. Oktober 2013 zur Einvernahme per Videokonferenz festgehaltenen, strengen Bedingungen¹⁴.

Eines der besonderen Merkmale dieser Art der Beweiserhebung liegt darin, dass die Einvernahme per Videokonferenz im Gegensatz zur Einvernahme im Rahmen der herkömmlichen Rechtshilfe von der

4 SR 0.351.12: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021581/index.html>

5 Stand am 1. Juli 2015

6 Seit dem 1. Juni 2015

7 <http://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/182/signatures>

8 SR 0.351.915.4, Art. 21

9 SR 0.351.919.81, Art. 21

10 SR 0.351.956.3, Art. 21

11 SR 0.351.964.5, Art. 22

12 BStGer BB.2013.169: <http://links.weblaw.ch/bst=TPB&q=BB.2013.169>

13 SR 0.351.945.41: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20030827/index.html>

14 <http://www.rhf.admin.ch/dam/data/rhf/strafrecht/wegleitungen/rundschreiben-videokonferenz-d.pdf>

ersuchenden Behörde geleitet wird. Diese befragt die einzuvernehmende Person gemäss ihrem innerstaatlichen Recht, während die ersuchte Behörde nur bei einer Verletzung der Grundprinzipien ihrer Rechtsordnung eingreift (Art. 9 Abs. 5 ZPII EUeR).

Das Einvernahmeprotokoll wird von der ersuchenden Behörde geführt, sofern dies im Rahmen ihres Verfahrens vorgeschrieben ist. Die ersuchte Partei erstellt lediglich ein Protokoll über den Ablauf der Verhandlung ohne die Erklärungen der einvernommenen Person (Abs. 6). Durch diese Besonderheiten wird diese Art der Beweiserhebung erst richtig effizient, weil bei der herkömmlichen Rechtshilfe die ersuchte Behörde die Befragung durchführt und die Aussagen der einzuvernehmenden Person zu Protokoll nimmt. Diese Praxis führt je nach Komplexität der Angelegenheit zu einem hohen Zeitaufwand für die Vorbereitung der Einvernahme und de facto zu einer weniger dynamischen Befragung. Die Befragung durch die untersuchende oder urteilende Behörde ist ein Garant für Effizienz und Qualität.

Verfügt die ersuchte Vertragspartei nicht über die technischen Vorrichtungen für eine Videokonferenz, so können ihr diese gemäss Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz ZPII EUeR von der ersuchenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden. Diese Bestimmung ist bei Ländern, die nicht unbedingt über die Mittel für Videokonferenzen verfügen oder eine geschlossene Telekommunikationsnorm gewählt haben, von grosser Bedeutung.

4 Verschiedene Szenarien in der Praxis

4.1 Innerkantonale Ebene im Strafverfahren

Dringliche Einvernahmen

In grossen Kantonen kann es vorkommen, dass der Pikettstaatsanwalt und das Zwangsmassnahmengericht wegen Überlastung nicht in der Lage sind, den Beschuldigten für eine Einvernahme innerhalb der gesetzlichen Frist vorführen zu lassen oder sich zum Beschuldigten zu begeben, oder eine solche Vorführung wäre nur mit hohem polizeilichem Aufwand möglich. In diesen aussergewöhnlichen Fällen kann die Einvernahme per Videokonferenz eine Lösung darstellen.

Überflüssige Überstellungen aus dem Gefängnis

Verfahrensrechtlich vorgeschriebene Einvernahmen von inhaftierten Personen erweisen sich nicht selten als von vornherein nutzlos, weil diese sich deutlich gegen jede Form der Zusammenarbeit ausgesprochen haben. Manche Verhandlungen sind auch rein formalrechtlicher Natur, zum Beispiel für die Eröffnung eines internationalen Haftbefehls. Dazu kommt bisweilen ein hohes Fluchtrisiko oder eine hohe Gefährlichkeit des Beschuldigten für andere oder sich selbst (ein Häftling hat sich beispielsweise in der Arrestzelle der Staatsanwaltschaft ausserhalb jedes medizinischen Umfelds die Kehle mit einer Rasierklinge durchgeschnitten).

In solchen Fällen erscheint es sinnlos, das schwerfällige und kostspielige Verfahren der Überstellung vom Gefängnis in den Verhandlungssaal in Gang zu setzen, wenn eine Videokonferenz zwischen der Haftanstalt und den Strafverfolgungsbehörden die verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt, zumindest wenn eine Überstellung mit einem besonderen Risiko behaftet ist.

Einsatz von Dolmetschern

Bei Angelegenheiten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes kann es sich als schwierig erweisen, den von der Behörde für die Einvernahme benötigten Dolmetscher sofort, d.h. innerhalb der gesetzlichen Fristen, aufzubieten. Dies betrifft beispielsweise den einzigen Litauisch-Dolmetscher im Kanton Waadt, dessen Verfügbarkeit und Mobilität eingeschränkt sind.

Videokonferenzen stellen eine gute Ersatzlösung dar, weil bei den meisten aktuellen Videokonferenzsystemen PCs, Tablets oder Mobiltelefone als Kommunikationsträger verwendet werden. Sie ermöglichen auch den Beizug von Dolmetschern für seltene Sprachen aus anderen Kantonen, ohne dass diese anreisen müssen.

Opfer- und Zeugenschutz

Einvernahmen per Videokonferenz im gleichen Gebäude oder nicht sind ein wirksames Mittel für den Opfer- und Zeugenschutz im Einklang mit den Verteidigungsrechten (siehe insbesondere Art. 149 ff. StPO). Dieses Vorgehen wird von der OSZE, der die Schweiz angehört, unter bestimmten Umständen sogar empfohlen¹⁵.

Die Einvernahme per Videokonferenz ist besser als die herkömmliche Praxis, bei der beispielsweise Paravents verwendet werden, weil die Verteidigung die Gestik der einzuvernehmenden Person (Opfer oder Zeuge) sehen und nötigenfalls die Stimme zur Wahrung der Anonymität verfremdet werden kann. Ausserdem ist nicht bekannt, in welchen Räumlichkeiten sich die einzuvernehmende Person befindet. Diese ist somit beim Verlassen des Verhandlungssaals vor einer Identifizierung durch Journalisten oder Mittäter der beschuldigten Person geschützt.

¹⁵ Ziff. 16 der Entschliessung über Zeugenschutzprogramme der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 6.-10. Juli 2011:
<https://www.parlament.ch/centers/documents/de/osce-belgrad-resolutions-2011-d.pdf>

Während die Verfremdung der Stimme mit elektronischen Mitteln einen Vorteil bietet, ist auf eine digitale Unkenntlichmachung des Gesichts zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass das System versagt, und dieses Risiko ist angesichts einer Person, der Anonymität zugesichert wurde, nicht hinnehmbar. In diesem Punkt ist es besser, auf das alte Verfahren mit einer physischen Maske zurückzugreifen. Bezüglich der Stimme gibt es keine effizientere Lösung als die elektronische Verfremdung. Ein kurzer Ausfall des Stimmverfremdungssystems ist im Übrigen weniger schädlich als ein Versagen der computergestützten Unkenntlichmachung des Gesichts.

Verteidigungsrechte: Videokonferenz zwischen inhaftierter Person und Verteidiger

Bestimmte überlastete Pflichtverteidiger versäumen es bedauerlicherweise, ihre weit von ihrer Kanzlei entfernt inhaftierten Mandanten regelmässig zu treffen. Abgesehen davon, dass dies ethisch und menschlich fragwürdig ist, ergibt sich daraus oft ein Mehraufwand für die ebenfalls überlasteten Strafverfolgungsbehörden, weil sie über sinnlose Anträge wie Haftentlassungersuchen von inhaftierten Personen entscheiden müssen, die hätten vermieden werden können, wenn der Verteidiger mit seinem Mandanten eine regelmässige Standortbestimmung vorgenommen hätte.

Mit Videokonferenzschaltungen zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten können die Bedürfnisse einer guten Verteidigung mit dem Terminkalender des Anwalts in Einklang gebracht werden, da bei modernen Videokonferenzsystemen Computer, Tablets oder Mobiltelefone als Kommunikationsträger eingesetzt werden.

4.2 Innerkantonale Ebene ausserhalb von Strafverfahren

- Ein guter Generalstaatsanwalt versammelt regelmässig sein Team, d.h. die ersten Staatsanwälte oder Oberstaatsanwälte. In kleinen Kantonen oder solchen, die ihre Staatsanwaltschaft zentralisiert haben, ist dies einfach zu bewerkstelligen, kann sich aber in anderen Organisationen als zeitaufwendig erweisen. Die Durchführung eines Teils dieser Treffen oder von Krisentreffen mittels Videokonferenz kann vorteilhaft sein.
- In Krisensituationen ist möglicherweise ein sofortiges Treffen der Leiter mehrerer Dienststellen oder Kantone erforderlich. Mit Videokonferenzen können die Terminkalender um die Wegzeiten entlastet werden, die angesichts der verstopften Strassen selbst innerhalb derselben Stadt oft nicht unerheblich sind.
- Bestimmte Hafteinrichtungen, zum Beispiel im Tessin, bieten ihren Häftlingen im Strafvollzug die Möglichkeit, sich per Videokonferenz über Skype mit ihren Angehörigen im Ausland zu unterhalten. Diese Praxis sollte gefördert werden, weil solche visuellen Kontakte zum persönlichen Gleichgewicht und somit zur Ruhe in den Hafteinrichtungen beitragen.
- Wie einleitend ausgeführt scheinen Videokonferenzen auch den Zivilgerichten (zumindest subsidiär) als Mittel zur Beweiserhebung zur Verfügung zu stehen¹⁶.

4.3 Interkantonale Ebene im Strafverfahren

Ordentliche Einvernahmen

Neben einer Einvernahme per Videokonferenz verfügt eine Strafverfolgungsbehörde, die eine in einem anderen Kanton wohnhafte Person einvernehmen möchte, über mehrere Alternativmöglichkeiten. Sie kann

- (1) die einzuvernehmende Person vorladen,
- (2) sich in den anderen Kanton begeben, um die Einvernahme dort durchzuführen,
- (3) die Behörde des Wohnsitzkantons per Rechtshilfesuch bitten, die einzuvernehmende Person an ihrer Stelle zu befragen.

¹⁶ Siehe Fussnote 2 oben

Welche Nachteile haben diese Optionen?

- (1) Die Vorladung ins Büro des zuständigen Staatsanwalts stösst oft auf Widerstand, wenn der Wohnsitz weit entfernt ist. Der Respekt gegenüber Zeugen macht die Anwendung von Zwang ohne besondere Gründe schwierig. Zeugen erhalten im Übrigen eine Entschädigung (Art. 167 StPO). Während von Sachverständigen erwartet werden kann, dass sie sich willig zeigen, widerspiegelt sich zweifellos in ihren Honorarrechnungen, wie ungelegen ihnen der Termin kam. Beschuldigte zeigen sich ausserdem manchmal von der Androhung einer Vorführung wegen Nichterscheins unbeeindruckt. Die Wahrnehmung der Androhung durch die Ausstellung eines Befehls für eine interkantonale Vorführung verursacht ausserdem hohe Kosten und Unannehmlichkeiten. Diese werden geradezu horrend, wenn der Verteidiger ein Anwalt aus dem Wohnsitzkanton ist und sich sofort in den Kanton des zuständigen Staatsanwalts begeben muss.
- (2) Dass sich der zuständige Staatsanwalt persönlich in den anderen Kanton begibt, ist wegen des hohen personellen Aufwands (Staatsanwalt und Gerichtsschreiber bzw. gesamtes Gericht mit vom Staat finanzierten Anwälten im Fall von Pflichtverteidigern) sowie der hohen Kosten (wenn die untersuchte Angelegenheit zu einer Verfahrenseinstellung mit Entschädigung gemäss Art. 429 StPO führt) selten.
- (3) Bei der herkömmlichen Rechtshilfe¹⁷ muss der zuständige Staatsanwalt ein schriftliches Gesuch mit Angabe der Sachverhalte und in der Regel einem Fragenkatalog verfassen. Dieses Verfahren mag für kleinere Angelegenheiten geeignet sein, ist jedoch in mittleren und grösseren Fällen ineffizient, weil es den ersuchten Staatsanwalt zwingt, die manchmal in einer von ihm nur mangelhaft beherrschten Sprache verfasste Akte seines Kollegen zu studieren, was Kosten und Verzögerungen verursacht. Ferner können die Parteien verlangen, anwesend zu sein, was erhebliche Kosten zulasten des Staates nach sich zieht, wenn Pflichtverteidiger aus einem anderen Kanton beteiligt sind. Diese Art der Befragung schmälert auch die Qualität der Untersuchung, weil der mit der Ausführung des Rechtshilfegesuchs betraute Staatsanwalt wegen des Fehlens der genauen Dossierkenntnis die Herrschaft über die Einvernahme verliert. Bei Angelegenheiten mittlerer oder hoher Komplexität erscheint die einfach zu bewerkstellende Videokonferenz als rationellstes Mittel, wenn der Staatsanwalt oder das Gericht aus irgendeinem Grund auf die physische Vorladung der einzuvernehmenden Person verzichtet.

Schwierigkeiten bei der Überstellung

a) Einhaltung der gesetzlichen Fristen

Insbesondere am Wochenende kommt es nicht selten vor, dass Verhaftungen aufgrund von Ausschreibungen zur Vorführung zu grösseren Schwierigkeiten zwischen Kantonen führen.

Unter den in jüngster Zeit vorgekommenen Fällen befindet sich das Extremszenario, in dem drei Staatsanwälte unterschiedlicher Kantone denselben Beschuldigten zur Verhaftung ausgeschrieben hatten. Der Beschuldigte wurde in Genf von einem vierten Staatsanwalt auf frischer Tat verhaftet und auf der Stelle verurteilt, bevor er weit nach Ablauf der Frist von 48 bzw. 96 Stunden in die Kantone Waadt, Neuenburg und schliesslich Wallis gebracht wurde. Mithilfe von Videokonferenzen mit dem Kanton Genf hätte diese knifflige Situation unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bereinigt werden können.

Eine persönliche Einvernahme kann für die Wahrheitsfindung zugegebenermassen von Vorteil sein, aber eine Videokonferenz kann das Mittel der Wahl darstellen, um Fristüberschreitungen in Haftangelegenheiten zu vermeiden. Solche Überschreitungen sind eines Rechtsstaats unwürdig und ziehen kostspielige Entschädigungen nach sich. Mit Blick auf die Ressourcen sind Videokonferenzen rationeller als die Anweisung an die Polizei, den Beschuldigten unverzüglich am anderen Ende der Schweiz zu holen, und im Übrigen wäre die Polizei nur wenig geneigt, diesem Ersuchen ohne Widerwillen nachzukommen.

¹⁷ Beispiel: Der Kanton Waadt behandelte 71 interkantonale Gesuche dieser Art im Jahr 2013 und 54 im Jahr 2014. Der Kanton Bern, der die KSS-Empfehlungen eher strikt anwendet und somit den externen Kanton bittet, direkt bei sich vorzuladen, behandelte nur 14 Gesuche im Jahr 2013 und 16 im Jahr 2014. Weder die Komplexität noch die Anzahl Einvernahmen dieser Gesuche kann näher umschrieben werden.

b) Verhältnismässigkeit

Oft setzen Staatsanwälte Personen, die in einem anderen Kanton auf der Grundlage einer Ausschreibung verhaftet wurden, unmittelbar nach der Einvernahme wieder auf freien Fuss. So wird die betreffende Person für die Dauer ihrer manchmal langen und mühsamen Überstellung vorläufig festgenommen.

Dies erscheint unverhältnismässig, wenn der Beschuldigte wie meistens unmittelbar nach der Einvernahme durch den Staatsanwalt wieder auf freien Fuss gesetzt wird: Die Ausschreibung zur Vorführung gehorcht Regeln, die von den restriktiveren Vorschriften über die vorläufige Festnahme unabhängig sind. Mit einer Einvernahme per Videokonferenz können die Verhältnismässigkeit gewahrt und sämtliche Komplikationen einer Überstellung vermieden werden, bei der bisweilen die Organisation und Finanzierung der Rückreise vergessen wird.

Nebenbei werden durch Einvernahmen per Videokonferenz in Fällen mit sofortiger Freilassung Zellen frei – eine in der aktuellen Situation chronischen Platzmangels willkommene Entlastung.

«Leihweise» Überstellung

Häufig kommt es vor, dass an einem anderen Ort in der Schweiz inhaftierte Personen für die Aufnahme ihrer Einlassungen zu verschiedenen Fällen, die ihnen anlastbar zu sein seinen (oft Einbrüche), «leihweise» überstellt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um eine routinemässige grobe Vorarbeit vor dem Verfahren zur Bestimmung des interkantonalen Gerichtsstands.

Die «leihweise» Überstellung kann auch dazu dienen, eine inhaftierte Person im Strafvollzug zu Sachverhalten zu befragen, die einem Mittäter angelastet werden.

Angesichts zweier kostspieliger interkantonalen Transporte mit Ausbruchsrisiko sollten solche Überstellungen durch die Einrichtung von Videokonferenzanlagen in den Gefängnissen vermieden werden.

Koordinierungstreffen

Es kann vorkommen, dass sich Staatsanwälte verschiedener Kantone treffen müssen, um ihre Massnahmen in einem laufenden Verfahren zu koordinieren. Dies kann in unterschiedlichen Zusammenhängen erfolgen.

Beispiel: Je ein Staatsanwalt der Kantone Jura, Neuenburg und Freiburg sowie zwei Staatsanwälte des Kantons Waadt trafen sich in den Räumlichkeiten eines Berner Staatsanwalts, um eine globale Vereinbarung über die Aufteilung der Strafverfolgung verschiedener Mittäter in unterschiedlicher Zusammensetzung in all diesen Kantonen zu erzielen. In diesem Fall war das Treffen entscheidend. Man könnte argumentieren, dass dies auch bei einer Videokonferenz ohne den Verlust von rund zehn Stunden Arbeitszeit der Staatsanwälte für die Reise nach Bern der Fall gewesen wäre.

De facto und aufgrund ihrer Überlastung verzichten Staatsanwälte allerdings meistens auf ein Treffen, um ihre Gerichtsstandskonflikte zu lösen. Solche Treffen in umstrittenen Fällen mit mehr als zwei involvierten Kantonen fördern jedoch Lösungen, die mit starren Schriftwechseln nur schwer gefunden werden können. Videokonferenzen bieten einen guten Kompromiss, mit dem vermieden werden kann, dass ein Gesuch um die Bestimmung des Gerichtsstands beim Bundesstrafgericht eingereicht wird, was gegenüber dem Bürger nie ruhmreich wirkt sowie Verzögerungen bei der Untersuchung und überflüssige Arbeit auf allen Stufen verursacht.

4.4 Interkantonale Ebene ausserhalb von Strafverfahren

Die besonders stark belasteten Vertreter der Staatsanwaltschaften, insbesondere in den Randkantonen, verzichten manchmal auf die Teilnahme an den ausserhalb ihrer Kantone organisierten Arbeitssitzungen.

Persönliche Treffen fördern zwar die Kameradschaft, aber ein Treffen per Videokonferenz ist besser als gar kein Treffen.

4.5 Internationale Ebene in Sachen aktiver Rechtshilfe

Abgesehen von komplexen Fällen gibt es Angelegenheiten, die zwar an sich gewöhnlich sind, jedoch aufgrund gewisser Besonderheiten oder der Bedeutung der erwarteten Aussage mehr als ein einfaches schriftliches Rechtshilfesuch erfordern. Bei diesen gewöhnlichen Fällen kann die physische Anwesenheit des zuständigen Staatsanwalts ein Luxus sein, vor allem wenn der Staatsanwalt und der Untersuchungsbeamte (oder zwei Untersuchungsbeamte) ins Ausland reisen müssen, um die Durchführung des Rechtshilfesuchs zu unterstützen.

Abgesehen davon, dass eine Videokonferenz die hohen Kosten persönlicher Reisen vermeidet, besitzt sie einen wichtigen Qualitätsvorteil: Im herkömmlichen Rechtshilfesystem wohnt der ersuchende Staatsanwalt der Befragung im Ausland unter der Leitung des ersuchten Staatsanwalts passiv bei, während er im Gegensatz dazu im Rahmen einer Videokonferenz die Leitung der Befragung übernimmt (Art. 9 Abs. 5 Bst. c ZPII EUeR), dabei sein eigenes Recht anwendet und seine Strategie von einer Antwort zur nächsten frei anpassen kann.

Die Waadtländer Staatsanwaltschaft hat sich für eine hybride Nutzung von Videokonferenzen entschieden: Der Waadtländer Staatsanwalt reist für die Teilnahme an den vor der Einvernahme durchzuführenden Vorgängen (in der Regel Durchsuchungen) ins Ausland. Die nachfolgende Einvernahme erfolgt dann per Videokonferenz, damit die Anwälte der in der Schweiz verbliebenen Parteien an einer wirklich kontradiktorischen Verhandlung teilnehmen können. In einem solchen Fall ist es eventuell nützlich, sein eigenes tragbares Videokonferenzsystem im Ausland einzusetzen, um eine perfekte Kompatibilität mit dem in der Schweiz verwendeten System zu gewährleisten. Gewisse Länder wie Frankreich und Portugal setzen beispielsweise auf Videokonferenzen über ISDN-Leitungen. Dieses Vorgehen ist vertrauenserweckend, weil dabei die Kanäle der herkömmlichen Telefonie genutzt werden. Allerdings handelt es sich um eine veraltete Technik, die in der Schweiz 2017 abgeschafft werden wird. Die Bereitstellung eines dem ausländischen Gastgeber vom Besucher aus der Schweiz geliehenen und folglich mit der Anlage in der Schweiz kompatiblen Systems gemäss Art. 9 Abs. 2 zweiter Satz ZPII EUeR vermeidet folglich technische Probleme.

4.6 Internationale Ebene in Sachen passiver Rechtshilfe

Die französischsprachigen Kantone werden von den französischen Untersuchungsbehörden oder den portugiesischen und britischen Urteilsbehörden mehrmals pro Jahr um Einvernahmen per Videokonferenz gebeten. In den deutschsprachigen Kantonen dürften Gesuche aus Deutschland eingehen, seit dort im Juni 2015 das ZPII EUeR in Kraft getreten ist.

4.7 Internationale Koordinierungstreffen

Eurojust und Europol werden ihren Mitgliedern den Einsatz von Videokonferenzen für die Koordinierungssitzungen anbieten. Die Lösung von Europol scheint proprietär zu sein, während sich das System von Eurojust auf die ISDN- und IP-Technologie ausrichten dürfte.

5 Aktuelle Situation in der Schweiz

Ausser bei der Bundesanwaltschaft (BA) sowie in den Kantonen St. Gallen und Waadt stecken die Lösungen in der Schweiz noch in den Kinderschuhen.

Die BA betreibt seit vielen Jahren ein sehr ausgeklügeltes System, das insbesondere für die regelmässigen Sitzungen zwischen der Leitung in Bern und den Aussenstellen in Zürich, im Tessin und im Kanton Waadt genutzt wird.

Der Kanton St. Gallen erklärt: «Bei uns stehen vier Videokonferenz-Systeme für Haftrichterverfahren im Einsatz. Dies an den Standorten Gefängnis Altstätten, Polizeistation Flums, Polizeistation Uznach und hier in St. Gallen beim Haftzentrum im Klosterhof 10.»

Die Waadtländer Verwaltung einschliesslich der Staatsanwaltschaft verfügt seit 2011 über Vidyo-Videokonferenzräume.

Die Genfer Staatsanwaltschaft erwarb auf Initiative der Kommission für Informatik und Telekommunikation (Comintel) der Konferenz der Staatsanwälte der lateinischen Schweiz (CLP) drei Logitech-Videokonferenzanlagen – eine für einen Konferenzraum und zwei mobile Systeme.

Die Staatsanwaltschaften der Kantone Neuenburg und Jura scheinen den Genfer Weg einschlagen zu wollen.

Der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis wurden spezifische Mittel verwehrt. Sie wurde gebeten, den bei der Regierung eingerichteten Saal zu nutzen, obwohl diese Lösung extrem unpraktisch ist.

Die Staatsanwaltschaften von Zürich und Tessin haben die Möglichkeit, das in ihrem Kanton vorhandene System der BA zu nutzen. Trotz der aufrichtigen Gastfreundschaft der BA dämpft der Aufwand für die Reservierung und die Tatsache, dass man sich in die Räumlichkeiten von Dritten begeben muss, die spontane Begeisterung.

Es ist wichtig, dass das HIS-Programm greift, bevor die Kantone ungeordnet vorpreschen und unterschiedliche proprietäre Lösungen wählen, die die Interkonnektivität erschweren. Einheitliche Lösungen tragen zu einer Vereinfachung der Verfahren und somit zu einer natürlicheren Einführung der neuen Technologie bei.

6 Technische Lösungen und Einführungsstrategie

6.1 Hardware-Lösungen

Wie einleitend erwähnt sind die Kosten für Videokonferenzanlagen in den letzten zwei Jahren stark gesunken. Mobile Videokonferenzlösungen (Kamera und Mikrofon/Lautsprecher von hoher Qualität) sind auf dem Schweizer Markt bereits für weniger als CHF 700 erhältlich¹⁸ (Computer und Beamer nicht enthalten).

6.2 Software-Lösungen

Nach Auffassung der PL HIS muss die Plattform folgende Bedingungen erfüllen:

- Benutzerfreundlichkeit (kein technischer Support)
- Anschlussmöglichkeiten (Internetverbindung + kein Kauf von kostenpflichtiger Hard- oder Software durch den eingeladenen Teilnehmer + Tablet- und Smartphone-Kompatibilität + eventuelle Öffnung für proprietäre Protokolle)
- Firewall-friendly (Durchleitung der Datenflüsse durch die Firewalls der Verwaltung)
- Sicherheit (End-to-End-Verschlüsselung + Server in der Schweiz + Dienstleister in der Schweiz)
- Aufzeichnung der Videositzung
- Stimmverzerrungsmöglichkeit
- Geringe Kosten

Die bekannten proprietären Lösungen erfüllen diese Bedingungen nicht.

Das veraltete ISDN-Netz wird von der Swisscom aufgegeben und in der Schweiz 2017 abgeschaltet. Daher kommt es nicht mehr in Frage.

Aufgrund seiner Universalität und Flexibilität drängt sich ein Zugang per Internet auf. Auf dem Schweizer Markt gibt es Angebote für internetbasierte virtuelle Videokonferenzräume, die allen Bedingungen entsprechen. So gibt es beispielsweise auf die Plattform Vidyo¹⁹ ausgerichtete, kostengünstige²⁰ und benutzerfreundliche Lösungen.

Interkonnektionsfähige Plattformen wie Vidyo (oder ähnliche) bieten einen Zugang zum virtuellen Konferenzraum, ohne dass die Gäste vorher eine Abogebühr zahlen müssen. Der Gastgeber, der hingegen ein Abo benötigt, verschickt mit wenigen Klicks eine Einladungs-E-Mail mit einem Hyperlink, der den Gast direkt in den virtuellen Konferenzraum führt. Bei der ersten Nutzung wird dem Gast eine schnell installierte Client-Software angeboten. Er benötigt lediglich einen einfachen Computer mit Webcam, ein Tablet oder ein Smartphone mit WLAN- oder 3G-Verbindung oder sogar nur einen einfachen Telefonapparat²¹. Der Dienst ist grundsätzlich Firewall-kompatibel, je nach Verwaltung mit oder ohne vorgängige Einstellung.

Die von der PL HIS getesteten Leistungserbringer gewährleisten eine End-to-End-Verschlüsselung der Internetübertragung, speichern die Daten vorübergehend auf Servern in der Schweiz und bieten den Behörden die Möglichkeit, die Aufnahme vor der Löschung auf dem Server herunterzuladen.

Die Tests haben die von diesen Leistungserbringern dank ihrer guten technischen Infrastruktur und ihrer

¹⁸ Beispiel: Für Festinstallationen Logitech ConferenceCam mit einem PC und einem grossen Bildschirm oder einem Beamer: CHF 899 bei digitec.ch im November 2016. Dieses im Übrigen demontierbare System erfasst je nach Tiefe des (ferngesteuerten) Zooms bis zu zehn Personen mit hervorragender optischer und akustischer Qualität. Für unterwegs oder Festinstallationen Logitech ConferenceCam Connect: sehr kompakt und trotzdem hohe HD-Qualität 1080p mit Blickfeld für fünf bis sechs Personen (CHF 499 bei Logitech im November 2016).

¹⁹ Vom Kanton Waadt und Google+ gewählte Plattform auf der Grundlage der Norm SVC H.264. Vidyo hat die Ausgangslage komplett verändert und Videokonferenzen allgemein zugänglich gemacht.

²⁰ Beispielsweise CHF 30 bis 75 pro virtuellem Raum je nach Dienstleister. Keine versteckten Kosten, weil die Datenmenge pauschal und die Software kostenlos ist.

²¹ Nützlich beispielsweise für die dringliche Teilnahme eines Dolmetschers.

Nähe gebotene, hervorragende Übertragungsqualität bestätigt.

Die Stimmverzerrung wird durch eine Drittsoftware ermöglicht²².

Die **PL HIS empfiehlt** den betroffenen Verwaltungen:

- eine gemäss den Prinzipien von Vidyo funktionierende Plattform zu wählen,
- die Plattform autonom zu nutzen oder die Dienste eines Schweizer Anbieters mit Server in der Schweiz in Anspruch zu nehmen.

6.3 Einführung

Der Erfolg des Projekts hängt von der Geschwindigkeit und Koordinierung der Einführung ab. Damit die Kantone ihre Strafverfolgungsbehörden vollumfänglich ausrüsten, muss ihnen eine schnelle Einführung von den Staatsanwaltschaften über die Polizei und die Haftanstalten bis zu den Gerichten vorgeschlagen werden.

Da keine grossen Investitionen erforderlich sind, sollte die für eine rasche Akzeptanz des neuen Beweiserhebungsinstruments unverzichtbare schnelle Einführung sichergestellt sein. Die Nutzer sollten sich in naher Zukunft nicht mehr fragen, ob eine bestimmte Strafverfolgungsbehörde über einen Videokonferenzraum verfügt, sondern wer die Ansprechperson für die Reservierung eines Raums in der fraglichen Region ist.

Die Einführung muss unbedingt mit Unterstützung der Justiz- und Polizeidirektoren sowie der entsprechenden Amtsleiter (Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengericht, Gerichte, Polizei und Haftanstalten) erfolgen, damit diese Stellen in Kürze mit den nützlichen Hard- und Software-Lösungen ausgestattet werden. **Damit sich der Nutzen des neuen Instruments als selbstverständlich aufdrängt und dieses zu den vorgesehenen Einsparungen führt, ist eine rasche gesamtschweizerische Abdeckung erforderlich.**

Der Kauf mobiler Anlagen (für internationale Rechtshilfeverfahren) ist in einem ersten Schritt nicht notwendig. Dies kann kurzfristig erfolgen, wenn sich aufgrund eines Rechtshilfeverfahrens, bei dem sich Verfahrensbeteiligte ins Ausland begeben müssen, ein konkreter Bedarf ergibt.

Vorträge und Vorführungen unter der HIS-Schirmherrschaft können die notwendigen Impulse liefern. Die oben beschriebenen Szenarien werden jedoch nur nach einer **Sensibilisierung** für die Existenz und Effizienz dieser Lösung dazu führen, dass Einvernahmen vermehrt per Videokonferenz durchgeführt werden.

In einem zweiten Schritt muss die Schweiz, die seit 2015 über eine ständige Vertretung bei Eurojust in Den Haag verfügt, auf internationaler Ebene darauf hinarbeiten, dass die Verfahren dieser Organisation angepasst werden, damit ihr System mit den Schweizer Anlagen kompatibel wird. Schlimmstenfalls müsste eine Schweizer Lösung parallel zur Lösung von Eurojust betrieben werden.

In einem dritten Schritt könnten die Kantone bei Vorliegen guter Gründe ein eigenes, auf ihrem Server betriebenes System nach dem Waadtländer Vorbild oder einem anderen, vorgängig von einigen Kantonen getesteten Modell einführen.

Die Schaffung einer kostspieligen eigenen Plattform liesse sich theoretisch mit Sicherheitsargumenten rechtfertigen²³. Die Stichhaltigkeit dieses Arguments kann jedoch bezweifelt werden: Lassen die technischen Kompetenzen und Diskretion eines dem Schweizer Recht unterstehenden Leistungserbringers noch Raum für objektive Sicherheitsbedenken? Weshalb sollten Videoanlagen misstrauischer machen als die seit jeher von privaten Anbietern für die öffentliche Verwaltung erbrachten Telefondienstleistungen? Diese werden im Übrigen in naher Zukunft ohnehin vollständig internetbasiert sein, weil die geplante Einstellung der Analog- und ISDN-Übertragung bereits offiziell bekannt gegeben wurde.

²² Zum Beispiel MorphVox Pro Voice Changer (USD 40).

²³ Ausgenommen ist die Frage der NSA, von der bekannt ist, dass sie unabhängig vom Telekommunikationsträger auf alles zugreift.

7 Erwartete Einsparungen

7.1 Wichtigste Einsparungen (Jail Train Street)

Die grössten Einsparungen durch den Einsatz von Videokonferenzen ergeben sich aus dem Wegfall von interkantonalen Häftlingsüberstellungen.

Diese werden in der ganzen Schweiz durch das private Sicherheitsunternehmen Securitas auf der Grundlage einer Jahrespauschale von **CHF 9'285'109 im Jahr 2015** durchgeführt, wobei ein Drittel dieser Kosten vom Bund und zwei Drittel von den Kantonen getragen werden (mehr als CHF 500'000 für den Kanton Waadt). Nebenkosten wie beispielweise für die Belegung der Haftzellen der Ausgangs- und Zielkantonen und der nachfolgenden innerkantonalen Transfers sind in diesen Beträgen nicht enthalten.

2014 führte Securitas schweizweit 17'772 interkantonale Überstellungen durch²⁴, von denen 233 am Wochenende stattfanden. Dies entspricht 1'481 Überführungen pro Monat (1'522 Transporte pro Monat zwischen Januar und Ende Juni 2015²⁵).

Viele Überstellungen erfolgten im Rahmen von Strafuntersuchungen, insbesondere im Anschluss an die Ausschreibung nicht auffindbarer Beschuldigter²⁶.

In Art. 210 StPO wird zwischen zwei Arten von Ausschreibungen unterschieden: Ermittlung des Aufenthaltsorts eines einzuvernehmenden Beschuldigten²⁷ (Abs. 1) und Verhaftung und Zuführung des Beschuldigten zur Strafverfolgungsbehörde, wenn diese Haftgründe vermutet (Abs. 2). Abs. 2 bietet einen gewissen Interpretationsspielraum.

Viele Staatsanwälte (oft die erfahrensten und pragmatischsten) wenden die Ausschreibung auf der Grundlage von Abs. 2 der genannten Bestimmung breiter an, zum Beispiel bei Verstössen gegen Unterhaltspflichten, Körperverletzungen, einfachen Diebstählen und Zechprellerei, obwohl in diesen Fällen eine Haft unwahrscheinlich ist.

Diese Praxis beruht auf der Feststellung, dass eine Ausschreibung auf der Basis von Abs. 1 dem Staatsanwalt die Kontrolle über die Situation entzieht und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht. Wenn ein Beschuldiger aufgrund einer Ausschreibung gemäss Art. 210 Abs. 1 StPO überprüft wird, beschränkt sich die Polizei grundsätzlich darauf, die Aussagen des Beschuldigten an seinem Wohnort aufzunehmen²⁸. Der Staatsanwalt erhält den Polizeirapport, erlässt einen Entscheid zur Wiedereröffnung der Untersuchung, falls er diese in Anwendung von Art. 314 Abs. 1 Bst. a StPO bis zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten sistiert hat, und lädt den Beschuldigten vor. Bei Nichterscheinen muss er einen Vorführungsbefehl ausstellen. Wenn die der Polizei angegebene Adresse falsch war oder nicht mehr gültig ist – was nicht selten vorkommt – muss der Staatsanwalt feststellen, dass alle diese Verfahrensschritte vergeblich waren, und gegebenenfalls die Untersuchung erneut sistieren sowie den Beschuldigten im Ripol ausschreiben²⁹.

²⁴ Quelle: Securitas.

²⁵ 9'133 per 30. Juni 2015, davon 122 am Wochenende (Quelle: Securitas)

²⁶ Wie weiter oben gesehen werden «leihweise» Überstellungen von inhaftierten Personen dank Videokonferenzen seltener und können in der Regel sogar ganz vermieden werden.

²⁷ In dringenden Fällen kann die Polizei von sich aus eine Ausschreibung veranlassen.

²⁸ Im Rahmen einer Ausschreibung auf der Grundlage von Art. 210 Abs. 1 StPO kommt es vor, dass die Polizei den Staatsanwalt anruft, ihn um Anweisungen bittet und dieser einen Vorführungsbefehl ausstellt. Es ist schon geschehen, dass die Polizei den Beschuldigten zum Staatsanwalt brachte, ohne dass vorher ein Vorführungsbefehl eingeholt wurde.

²⁹ Dazu kommt, dass es in bestimmten Kantonen vor der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung 2011 drei Arten von Ausschreibungen gab: zur Verhaftung, zur Vorführung und zur Ermittlung des Aufenthaltsorts. Mit diesem alten System waren nuanciertere Entscheidungen möglich: In offensichtlichen Fällen wurde ein Haftbefehl ausgestellt, in den meisten Fällen wurde ein Vorführungsbefehl ausgestellt, und insbesondere in harmloseren Fällen wurde die Ermittlung des Aufenthaltsorts angeordnet.

Deshalb stützen auf Effizienz und die Beachtung des Beschleunigungsgebots (Art. 5 StPO) bedachte Staatsanwälte die Ausschreibungen lieber auf Art. 210 Abs. 2 StPO und wenden Abs. 1 nur auf Bagatellfälle an.

Eine gesamtschweizerische Umfrage³⁰ zeigt, dass die Staatsanwälte, die an dieser Praxis hängen, über 80% der ihnen aufgrund einer Ausschreibung zugeführten Personen wieder auf freien Fuss setzen und dass dieser Wert bei einer strikten Anwendung von Art. 210 Abs. 2 StPO auf rund 30% sinkt³¹.

Wie viele Staatsanwälte den einen oder anderen Ansatz bevorzugen, lässt sich nicht in Zahlen ausdrücken. Der Durchschnitt der beiden Werte liegt bei 60%. Um jede Übertreibung zu vermeiden, wird der Anteil der auf der Grundlage einer Ripol-Ausschreibung von einem anderen Kanton überstellten und nach ihrer Einvernahme wieder freigelassenen Beschuldigten für die weiteren Überlegungen auf 50% gesenkt.

Mithilfe von Videokonferenzen kann nicht nur der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt werden, da so die Dauer des Freiheitsentzugs reduziert wird, sondern in den Fällen mit sofortiger Freilassung auch eine erhebliche Kosteneinsparung erzielt werden. Um diese Kosteneinsparung zu berechnen, müssen die mit einem bestimmten Kanton verbundenen Überstellungen analysiert werden, um die wenig detaillierten Securitas-Statistiken besser überprüfen zu können.

Nachfolgend dient der Kanton Waadt als Referenz für die Berechnungen, weil die wesentlichen Zahlen für diesen Kanton bekannt sind und weil die Grösse des Kantons für viele Transporte sorgt, was die Zuverlässigkeit und Konstanz garantiert. Da dieser Kanton über keinen Flughafen und keinen unmittelbaren Zugang zu ausländischen Hoheitsgebieten verfügt, bildet er keine Transitzone für Personen, die aus vielen anderen Kantonen administrativ rückgeführt werden. Solche Rückführungen würden die Statistiken bezüglich der Zählung der von Securitas in den analysierten Kanton durchgeführten Überstellungen erheblich verfälschen.

Im nachfolgenden Beispiel werden nur Überstellungen in den Kanton Waadt berücksichtigt. Diese umfassen die Überstellungen aufgrund von Ausschreibungen zur Einvernahme.

Gemäss den Statistiken (Januar 2014 bis Juli 2015) fanden monatlich über 105 Überstellungen in den Kanton Waadt statt³². Dies entspricht mindestens 1'260 pro Jahr.

Von den jährlich 1'260 Überstellungen müssen die Fälle abgezogen werden, die nicht auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, sondern auf Veranlassung anderer Behörden wie beispielsweise des Amtes für Justizvollzug erfolgen. In keinem Kanton gibt es Statistiken, um diese Fälle zu unterscheiden. Die Waadtländer Polizei schätzt jedoch aufgrund ihrer Erfahrung, dass die Hälfte der Überstellungen die Staatsanwaltschaft betrifft.

Folglich bleiben für unsere Berechnung 630 Fälle pro Jahr.

Bei einer tiefen Schätzung (die Waadtländer Staatsanwälte legen Art. 210 Abs. 2 StPO eher weit aus, sodass ein Anteil von über 80% Freilassungen angenommen werden muss), gehen wir davon aus, dass es in 50% der Fälle zu einer sofortigen Freilassung nach der Einvernahme kommt.

Durch Videokonferenzen hätte der Kanton Waadt pro Jahr mindestens 315 Überstellungen (davon 4 am Wochenende) vermeiden und somit folgende Einsparungen erzielen können:

Mithilfe des Waadtländer Koeffizienten von 9,2% auf die Schweiz hochgerechnet ergibt sich ein Betrag von CHF 4'582'849, der zur Berücksichtigung der kleinen Kantone, die keine oder nur geringe innerkantonale Überstellungskosten haben, gewichtet werden muss. Zieht man die Hälfte der Kosten für innerkantonale

30 23 Antworten bis Ende August 2015

31 ... Keine auswertbaren Statistiken ausser NW mit einem Anteil von 32%. Dabei musste auf Einschätzungen aus der Praxis abgestellt werden.

32 Eine umgekehrte Beweisführung zeigt, dass gemäss dem von Securitas benutzten Koeffizienten von 9,2% in Bezug zur Waadtländer Bevölkerung bei schweizweit monatlich 1'481 bis 1'522 Überstellungen die Anzahl Waadtländer Fälle zwischen 123 (2014) und 126 (Januar bis Ende Juni 2015) liegen dürfte. Geht man von nur 105 Fällen pro Monat aus, unterschätzt man wahrscheinlich die landesweit möglichen Gesamteinsparungen.

Überstellungen ab, belaufen sich die Gesamteinsparungen auf mehr als CHF 3,6 Mio.³³ und 206 Tonnen CO₂.

Diese Einsparungen setzen jedoch voraus, dass in der ganzen Schweiz Videokonferenzanlagen verfügbar sind. Deshalb braucht es starke Anreize für die Kantonsbehörden, so schnell wie möglich und fast gleichzeitig solche Anlagen anzuschaffen.

Interkantonale Überstellungen durch Securitas 311 * CHF 600 + 4 * CHF 1'200	CHF 191'400
Innerkantonale Überstellungen ³⁴ 315 * CHF 530	CHF 166'950
315 Tage Polizeizellen * CHF 200 ³⁵	CHF 63'000
Total VD:	CHF 421'350
	+ 19 t CO₂ ³⁶

7.2 Sonstige Einsparungen

Zu diesen Einsparungen kommen Kostenreduktionen aufgrund der anderen genannten Situationen (Kap. 4 oben). Diese sind jedoch nur schwer objektivierbar, weil sie sich auf besondere Fälle beziehen, die statistisch nicht abgebildet werden können.

Ein Extrembeispiel ist ein hybrider Waadtländer Fall im Zusammenhang mit den Pink Panthers, der die Reise von sechs Pflichtverteidigern nach Serbien für die Einvernahme eines Beschuldigten gerechtfertigt hätte, von dessen Aussage angenommen wurde, sie sei von entscheidender Bedeutung für die sechs Mitbeschuldigten in Schweizer Untersuchungshaft. Durch den Einsatz einer mobilen Webcam für Videokonferenzen in Kombination mit einer WLAN-Verbindung (und einer 3G-SIM-Karte als Ersatz) sowie die Vorladung der Pflichtverteidiger in einen Videokonferenzraum in Lausanne, während sich der Staatsanwalt vor Ort im Ausland befand, konnten Anwalts honorare von 108 Stunden (6 Anwälte x 3 Tage x 6 Pauschalstunden pro Tag), 6 Flugtickets, 12 Hotelübernachtungen (6 Anwälte x 2 Übernachtungen) und 36 Essen eingespart werden. Dies entspricht:

33 $((311 \cdot 600 + 4 \cdot 1'200 + 315 \cdot (530/2) + 315 \cdot 200) / 9,2) \cdot 100$

34 Es wird nur ein Transfer zwischen dem Polizeizentrum La Blécherette und den mehr oder weniger weit entfernten Staatsanwaltschaften des Kantons gezählt. Allerdings gibt es zweifellos auch Einsparungen bei internen Transfers im Ausgangskanton. Der Kanton Waadt bewertet einen mindestens zweistündigen Transfer mit CHF 300 pro Stunde. Der Kanton Bern rechnet mit durchschnittlich CHF 461.50 je nach Entfernung zur Staatsanwaltschaft. Allerdings ist nicht bekannt, ob die Wartezeit während der Einvernahme des Beschuldigten in dieser Zahl enthalten ist. Es empfiehlt sich, den Mittelwert von CHF 461 und CHF 600, d.h. CHF 530 pro Transport, zu nehmen.

35 Der Betrag von CHF 200 liegt deutlich unter den inoffiziellen Zahlen des Kantons Waadt (Essen CHF 40 pro Tag, Krankenpflegerin CHF 22.25 je 15 Minuten, Zellenreinigung CHF 10, Hygieneset CHF 8, Restkosten x m₂ Zelle und Überwachung während eines Tages). Der Kanton Bern gab an, dass eine Inhaftierung mit Übernachtung CHF 210 und ein Kurzaufenthalt in einer Zelle CHF 40 kostet. Interkantonale Überstellungen führen häufig zu Übernachtungen. Ein Betrag von CHF 200 erscheint realitätsnah, wobei anzumerken ist, dass die in diesen Fällen nicht seltenen ausserordentlichen medizinischen Leistungen nicht inbegriffen sind.

36 <http://voyage.chiffres-carbone.fr> : interkantonale: 315 * 100 km x 2 (Rückweg) => 70'000 km pro Jahr im Transporter + innerkantonale Fahrten 2 x 10 km / 2 (kleine Kantone) => VD: 19 t pro Jahr; CH: 19 t / 9,2 * 100 => 206 t. Die Fahrt wird nur für eine Person gezählt, weil die beiden anderen wegen ihr fahren.

Flug 6 x CHF 540	CHF 3'240	
Hotel 6 x 2 x CHF 212	CHF 2'544	
Essen 6 x 3 x CHF 80	CHF 1'440	Pauschale gemäss Weisungen der Staatsanwaltschaft VD
Honorare 6 x 3 x 6 x CHF 180 (+MWST)	CHF 19'440	Pauschale gemäss Weisungen der Staatsanwaltschaft VD
+ 2,5 t CO ₂ (nur Flug)		
Total VD:	CHF 26'664	

In qualitativer Hinsicht konnte mit diesem Vorgehen das Risiko der Nichtverwertbarkeit von Beweisen³⁷ und die Kollusionsgefahr ausgeschlossen sowie der für die in Serbien vor der Einvernahme angeordnete Durchsuchung notwendige Überraschungseffekt gewahrt werden. Die weit im Voraus vorgeladenen Anwälte wurden erst nach der Durchsuchung über die Identität der einzuvernehmenden Person unterrichtet.

Davon abgesehen sind abstrakt gesehen folgende Einsparungen zu berücksichtigen:

- Wenn sich der Pikettstaatsanwalt und der Gerichtsschreiber dringlich in die Hafteinrichtung begeben müssen, führt dies zu Stress – der seinen Preis hat – und zu Kosten wegen der unproduktiven Anreisezeit zweier Personen;
- Die Vorführung eines Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft ausserhalb der normalen Transporte ist doppelt unproduktiv, weil die Polizisten vor der Rückführung das Ende der Einvernahme abwarten müssen;
- Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen für die Haftanordnung gibt dem Beschuldigten unabhängig von seiner Schuld Anspruch auf eine Entschädigung und kann weitere Schäden verursachen, zum Beispiel bei einem Suizidversuch;
- Der Zeitaufwand des Pflichtverteidigers für die Fahrt zum Gefängnis muss bezahlt werden³⁸;
- Der kurzfristige, in der Nacht oder in einem anderen Kanton erfolgende Beizug von Dolmetschern ist mit Kosten für die Allgemeinheit verbunden;
- Die herkömmliche interkantonale Rechtshilfe ist mit der Erstellung eines Gesuchs und eines Fragenkatalogs sowie administrativem Aufwand für den Versand – manchmal mit einer Kopie der Akte – und die Beachtung der Fristen verbunden. Alle diese Dinge lassen sich mit einer Videokonferenz vermeiden, ebenso wie die Belastung des ersuchten Staatsanwalts, der ein externes Dossier, manchmal nach Übersetzung auf Kosten seines Kantons, studieren muss (hier liegt auch ein qualitativer Vorteil);
- Der in der Praxis bereits vorgekommene dringliche Einsatz von zwei Polizisten, um auf Anordnung des Staatsanwalts zur Wahrung der gesetzlichen Frist eine in einem entfernten Kanton verhaftete Person zurückzuführen, ist kostspielig;
- Wenn – wie auch schon erlebt – ein Staatsanwalt und ein Gerichtsschreiber einen ganzen Tag abwesend sind, um eine weit entfernt inhaftierte Person einzuvernehmen, entstehen hohe Kosten;
- Bei der Vorladung von Zeugen aus dem Ausland müssen oft erhebliche Spesen und der Einkommensausfall vergütet werden;
- Bei der Vorladung von Sachverständigen aus dem Ausland sind Reisekosten zu bezahlen;
- Wenn sich der Staatsanwalt und ein Polizist oder zwei Polizisten ins Ausland begeben, entstehen diverse Kosten, und aufgrund der Reise und der Müdigkeit sinkt die Produktivität;
- Rechtshilfesuche, bei denen sich Personen vor Ort begeben müssen, können zu einer Wiederholung der kontradiktorischen Einvernahme mit Anwesenheit des Verteidigers vor Ort führen. Diese zusätzlichen Kosten muss der Staat tragen, wenn es sich um einen Pflichtverteidiger handelt oder wenn das Verfahren mit einer Einstellung und Entschädigung nach Art. 429 StPO endet;

³⁷ Vgl. Art. 141, 147 und 148 StPO

³⁸ Beispiel im Kanton Waadt: Pauschale von CHF 120 pro Fahrt

HIS ▶ HIJP ▶ AIGP

- Der Empfang eines ausländischen Staatsanwalts für eine Einvernahme hat weitreichende Folgen, weil der Schweizer Staatsanwalt die Befragung leiten und folglich ein möglicherweise komplexes Dossier studieren muss. Ausserdem sind die Gastgeberpflichten zeitaufwendig³⁹. Von all diesen Pflichten wird der Schweizer Staatsanwalt durch eine Videokonferenz befreit.
- Die nationalen und internationalen Koordinierungstreffen verursachen hohe Kosten in Form von Repräsentationsspesen und Produktivitätsverlusten aufgrund der Reisen.

Die im Kanton Waadt auf diesen Gebieten zu erzielenden Einsparungen können sicherlich ohne Übertreibung auf CHF 50'000 pro Jahr geschätzt werden, was schweizweit einem Betrag von über CHF 540'000 entspricht (hier auf CHF 500'000 pro Jahr abgerundet).

7.3 Gesamte Bruttoeinsparungen

Insgesamt belaufen sich die erwarteten landesweiten Bruttoeinsparungen auf **CHF 4,1 Mio. + 206 t CO₂ pro Jahr**.

7.4 Kosten einer Videokonferenzanlage

Hardware

Die Ausrüstung eines Videokonferenzraums besteht aus einem Computer (wenn möglich dediziert), einem Beamer oder Bildschirm (dediziert oder nicht) und einer hochwertigen Audio-/Videoanlage (< CHF 700⁴⁰), wobei alles demontierbar ist.

Insgesamt betragen die Hardware-Investitionen rund CHF 2'500 mit einer jährlichen Abschreibung von CHF 1'250.

Software

Die Videokonferenzanlage muss sich auf einen virtuellen Raum mit Kosten von CHF 30 bis CHF 75 pro Raum und Monat bei dem von der PL HIS getesteten Anbieter stützen. Dies entspricht einem Betrag von höchstens CHF 900 pro Jahr.

Das schweizerische Netz sollte durch eine kluge Auswahl homogen gestaltet werden. Daher ist es unnötig, von vornherein besondere Interkonnektionslösungen zu suchen – ausser vielleicht für internationale Rechtshilfesuche oder Koordinierungssitzungen, bei denen ausländische Organismen möglicherweise ihre Normen aufzwingen. Kantone, die sich lieber an die ausländischen Systeme anpassen als den ersuchten Behörden das Schweizer Protokoll aufzwingen wollen, können einen virtuellen Raum mit speziellen Interkonnektionsmöglichkeiten abonnieren. Die Kosten solcher Erweiterungen werden hier nicht berücksichtigt, weil sie für die nationalen Bedürfnisse nicht unbedingt notwendig sind.

Das Stimmverzerrungsprogramm kostet CHF 25⁴¹ pro Jahr.

Gesamtkosten einer Videokonferenzanlage

Der Betrieb einer Videokonferenzanlage kostet folglich CHF 2'175⁴² pro Jahr.

Kleine Kantone könnten sich mit einem nicht dedizierten Computer und Beamer, einem Audio-/Videosystem und einem kostengünstigen virtuellen Raum begnügen und so die Kosten auf CHF 635 pro Jahr

³⁹ Betreuung, Essen, Erklärungen, Präsentationen etc.

⁴⁰ z.B. Logitech ConferenceCam oder Connect, vgl. weiter oben. Letztere Ausrüstung ist günstiger und auch für unterwegs sehr geeignet.

⁴¹ MorphVox Pro Voice Changer, siehe oben. Die Lizenz wird endgültig erworben.

⁴² Pro Jahr => PC + Beamer + Audio-/Videoanlage: CHF 1'250 + virtueller Raum: CHF 75 x 12 Monate = CHF 900 + 1 Software CHF 25

reduzieren⁴³.

Passiv genutzte Anlagen bei der Polizei und in Haftanstalten kommen ohne Abo für einen eigenen virtuellen Raum aus. Für die Dauer der Einvernahme wird der virtuelle Raum des anrufenden Staatsanwalts genutzt. Dieser restriktive Ansatz würde nötigenfalls die Betriebskosten noch weiter senken, falls die Polizei oder der Justizvollzug auf eine aktive Nutzung der von den Staatsanwälten eingeführten Videokonferenzlösung verzichten möchten.

7.5 Gesamtschweizerische Einsparungen

Es ist schwer zu beurteilen, wie viele Videokonferenzanlagen pro Kanton nötig wären. Folgendes kann in Betracht gezogen werden:

- 1 oder 2 Anlagen für kleine Kantone bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei (zur Erinnerung: Diese Anlagen sind demontierbar, während ein virtueller Raum von jedem beliebigen Ort aus genutzt werden kann, sofern nur eine Sitzung gleichzeitig stattfindet.)
- 3 oder 4 Anlagen für mittlere oder stark zentralisierte Kantone
- >10 Anlagen für grosse, wenig zentralisierte Kantone (Waadt => Staatsanwaltschaft: 5, Polizei: 5, Gefängnisse: 3, Gerichte: 2).

Der Bund könnte sich unter voller Nutzung des von den Kantonen geschaffenen Netzwerks mit 4 oder 5 Anlagen begnügen. Die bereits vom Bund genutzten Anlagen sind im Übrigen direkt mit den befürworteten kantonalen Normen kompatibel⁴⁴.

Mit einer grosszügig bemessenen Anzahl von 300 Anlagen für die ganze Schweiz, einem übertrieben hoch angesetzten Bedarf an virtuellen Räumen und einer nach unten korrigierten Schätzung der erwarteten Einsparungen ergeben sich durch den Einsatz von Videokonferenzen landesweite jährliche Bruttoeinsparungen von mindestens CHF 4,1 Mio. + 206 t CO₂ bei Betriebskosten von CHF 652'500 (300 Anlagen x CHF 2'175).

⁴³ Pro Jahr => nicht dedizierter PC + Beamer CHF 0 + Audio/Video Connect: CHF 500 /2 = CHF 250 + virtueller Raum: CHF 30 x 12 Monate = CHF 360 + 1 Software: CHF 25

⁴⁴ Zur Erinnerung: Bei Vidyo ist die Interkonnektivität auf natürliche Weise gegeben.

8 Schlussfolgerungen

Auf nationaler Ebene führen Investitionen und anschliessend Betriebskosten von rund CHF 650'000 zu jährlichen Einsparungen von CHF 4,1 Mio. + 206 t CO₂.

Im Kanton Waadt sind dies beispielsweise Kosten von CHF 33'000⁴⁵ und Einsparungen von CHF 438'000⁴⁶ pro Jahr.

Diesen eher bescheidenen Investitionen stehen ausserdem bemerkenswerte qualitative Vorteile gegenüber, u.a.:

- direkte, kontradiktorische Einvernahme durch den für das Dossier zuständigen Staatsanwalt anstelle einer indirekten Einvernahme durch einen schlecht informierten Kollegen;
- direkte zivil- oder strafgerichtliche Einvernahme wichtiger Zeugen, die keine lange Reise unternehmen können oder den ausländischen Boden nicht verlassen wollen;
- besserer Schutz des Opfers, das die ihm zustehende Distanz zum Täter wahren kann;
- besserer Schutz von einzuvernehmenden Personen mit Anonymitätsgarantie, die nicht mehr befürchten müssen, anhand ihrer Stimme oder beim Verlassen des Sitzungssaals erkannt zu werden;
- Respekt vor der Verteidigung mit Anwälten, die in der Lage sind, sich regelmässig mit ihren weit von ihrer Kanzlei entfernt inhaftierten Mandanten zu unterhalten;
- Respekt vor der Verteidigung, die direkter an ausserkantonalen Einvernahmen teilnehmen kann;
- Sicherheitsgewinn aufgrund der geringeren Anzahl Transporte gefährlicher Häftlinge;
- Beruhigung in den Justizvollzugseinrichtungen, deren ausländische Häftlinge sich besser mit ihren weit entfernt lebenden Angehörigen austauschen können.

Damit diese Einsparungen wirksam werden, müssen Bund und Kantone nach dem Vorbild der in Frankreich verfolgten Strategie, über die die dortigen Staatsanwälte sehr erfreut sind, alle und fast gleichzeitig die empfohlenen Instrumente beschaffen, um die gesamte Schweiz vollständig abzudecken, sodass Einvernahmen per Videokonferenz in allen Situationen vor Ort möglich sind und die Nutzung dieser Technologie zu einem natürlichen Reflex wird.

Diesbezüglich ist es von zentraler Bedeutung, dass die KKJPD eine klare Losung an die Informatikdienste der Verwaltungen und die betroffenen Amtsleiter herausgibt, damit sie sich proaktiv an der Einführung des neuen Instruments beteiligen, indem sie innerhalb einer zwingenden Frist Videokonferenzräume auf der Grundlage der Vido-Plattform (oder gleichwertig) einrichten, die entweder selbstständig von der Verwaltung oder von einem in der Schweiz tätigen Leistungserbringer mit Server in der Schweiz betrieben werden.

Mithilfe einer engmaschigen Betreuung durch die PL HIS kann ein adäquates Tempo sichergestellt werden.

45 15 * CHF 2'175

46 CHF 421'741 (Jail Train Street und intern) + CHF 50'000 (Zusatzeinsparungen) – CHF 33'000 (Kosten für Anlagen) = CHF 438'741 netto. Der Kanton Waadt liegt wegen des Anteils von 80% Freilassungen bei den internen Transfers, der Grösse des Kantonsgebiets und der starken Dezentralisierung über dem oben genannten nationalen Durchschnitt.